



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

Kontrolle sogenannter Barbiersalons hinsichtlich der Handwerksordnung

Kleine Anfrage - **KA 7/2594**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit einigen Jahren sind in Sachsen-Anhalt zahlreiche sogenannte „Barbiersalons“ entstanden, die in Konkurrenz zu alteingesessenen Frisörbetrieben stehen. Bei diesen „Barbiersalons“ ist es fraglich, welche beruflichen Qualifikationen und Genehmigungen nötig sind, um diese zu betreiben. Es fragt sich, ob und wie diese Geschäfte hinsichtlich der Bestimmungen und Beschränkungen durch die Handwerksordnung kontrolliert werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Entsprechend der Gewerbeordnung (GewO) ist zwischen folgenden Arten der Gewerbeausübung zu unterscheiden:

- a) stehendes Gewerbe (Vorhandensein einer Betriebsstätte), § 14 ff. GewO,
- b) Reisegewerbe (ohne vorherige Bestellung und ohne Betriebsstätte), § 55 ff. GewO und
- c) Marktgewerbe, § 64 ff. GewO.

Handwerksbetriebe, die in der Variante a), d. h. im Rahmen eines stehenden Gewerbes betrieben werden, sind eintragungspflichtig bei den örtlich zuständigen Handwerkskammern (HwK).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 20.06.2019)

Handelt es sich bei einer handwerklichen Tätigkeit um eine wesentliche Teiltätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks, die nicht entweder in weniger als drei Monaten erlernt werden kann oder für das Gesamtbild eines Handwerks als nebensächlich anzusehen ist (§ 1 Handwerksordnung - HwO), so besteht die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. Arbeitsvorgänge, die aus Sicht eines in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen (unwesentliche Tätigkeiten), rechtfertigen die Annahme eines zulassungspflichtigen handwerklichen Betriebes nicht. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Der Beruf des Barbiers (deutscher Berufsbegriff ist Bartscherer oder Trockenscherer) ist rund 500 Jahre alt und geht auf den Bader zurück. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde durch die Erfindung von Rasierapparaten die Rasur beim Barbier oder Herrenfriseur zur Ausnahme. Barbier und Bader gab es in Deutschland bis etwa 1930 als staatlich geprüfte Bader. (Quelle: Wikipedia)

Ein Barbier verfügt über keine Ausbildung, die einer deutschen Berufsausbildung gleichzusetzen ist. Friseurinnen und Friseure erlernen in ihrer Ausbildung das Rasieren als Teil ihres Berufsbildes (§ 4 Abs. 2.2., f der Ausbildungsordnung Friseur/Friseurin von 2008).

Barbier üben kein Handwerk im Sinne der HwO aus (siehe Anlage A bzw. Anlage B HwO). Rasieren und Föhnen von Haar stellen keine wesentlichen Teiltätigkeiten des zulassungspflichtigen Friseur-Handwerks dar. Eine Eintragungspflicht bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer besteht für diese Leistungen, soweit darüber hinaus keine weiteren Friseurleistungen (Pflege des Bart- und des Kopfhaares und Gestaltung des Bartes oder der Frisur) erbracht werden, nicht. Soweit ein Barbier jedoch Leistungen anbietet, die über die klassische Rasur sowie orientalische Methoden der Haarentfernung am Ohr oder an den Brauen etc. hinausgehen, übt er ein Handwerk aus und benötigt eine Eintragung in die Handwerksrolle. Sofern ein Friseurbetrieb als Spezialisierung „Barbierleistungen“ anbietet, wird dieses Geschäft/diese Filiale in der Handwerksrolle als Friseur geführt.

In die Beantwortung der Kleinen Anfrage gingen die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes (mit den Zuarbeiten der Kommunen), der HwK Magdeburg und Halle (Saale) sowie der Industrie- und Handelskammern (IHK) Magdeburg und Halle-Dessau ein.

Frage 1:

Wie viele sogenannte Barbiersalons waren in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 sowie im I. Quartal 2019 in Sachsen-Anhalt als Gewerbe angemeldet? Bitte Angaben pro Jahr aufführen.

- 1.1. Wie viele dieser Betriebe betätigen sich mithilfe einer Ausübungsberechtigung nach § 7 HwO im klassischen Friseurhandwerk?**
- 1.2. Wie viele dieser Betriebe sind mithilfe einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO tätig und unter welchen Auflagen, Bedingungen oder Einschränkungen im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung wurde diese Bewilligung erteilt?**

Antwort zu Frage 1:

Die HwK Halle (Saale) und Magdeburg verfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der HwO hinsichtlich der Eintragung von Barbiersalons unterschiedlich. Es gibt bundesweit keine einheitlichen Eintragungsparameter zur Eintragung von Barbierbetrieben in die Handwerksrolle.

Die HwK Halle (Saale) trägt keine Barbierbetriebe in die Handwerksrolle ein, da der Barbier kein Handwerksberuf im Sinne der HwO ist. Aus diesem Grund kann die Zahl von Barbiersalons im Kammerbezirk Halle (Halle) nicht genannt werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf den Handwerksberuf Friseur.

Die HwK Magdeburg versteht unter der Bezeichnung „Barbiersalon“ die Friseurhandwerksbetriebe, die ihr Leistungsangebot (Haar- und Bartfrisuren) ausschließlich an die männliche Kundschaft richten und ausländische Inhaber besitzen. Der HwK Magdeburg ist derzeit kein „Barbiersalon“ im Kammerbezirk Magdeburg bekannt, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Anzahl der eingetragenen Friseurbetriebe (jeweils zum 31.12.)

Jahr	HwK Magdeburg	HwK Halle (Saale)	Sachsen-Anhalt gesamt
2014	955	1.021	1.976
2015	964	1.017	1.981
2016	962	1.015	1.977
2017	957	1.004	1.961
2018	959	1.007	1.966

Anzahl der eingetragenen Barbiersalons im Kammerbezirk Magdeburg:

2015: zwei Betriebe

2016: acht Betriebe mit zehn Betriebsstätten, davon zwei Betriebe mit je zwei Betriebsstätten

2017: 14 Betriebe mit 15 Betriebsstätten, davon ein Betrieb mit zwei Betriebsstätten

2018: 19 Betriebe mit 20 Betriebsstätten, davon ein Betrieb mit zwei Betriebsstätten

2019 23 Betriebe mit 25 Betriebsstätten, davon ein Betrieb mit drei Betriebsstätten

Antwort zu Frage 1.1.:

Bei der HwK Halle (Saale) sind am Stichtag 21. Mai 2019 insgesamt 1.015 Friseurbetriebe in die Handwerksrolle eingetragen. Davon verfügen zwölf Betriebe über eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO. Kein Betrieb hat eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO.

Bei der HwK Magdeburg verfügt kein Barbiersalon über eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a oder 7b HwO).

Antwort zu Frage 1.2.:

Bei der HwK Halle (Saale) sind 136 Betriebe mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO eingetragen, davon 20 mit Befristung, Auflagen, Bedingungen oder Einschränkungen. Eine detaillierte Aufgliederung ist nicht möglich.

Auf Betreiben der HwK Halle (Saale) findet ein intensiver Austausch mit den Gewerbeaufsichtsbehörden statt. Diese erheben dann aktiv Stichproben bei den bestehenden Barbierbetrieben, inwieweit Verstöße gegen das Handwerksrecht vorliegen.

Im Jahr 2018 wurden mehr als zwei Dutzend Barbierunternehmen durch die HwK Halle (Saale) angeschrieben und zu einer Sach- und Fachkundefeststellung aufgefordert.

Hinzu kamen Angebote für Meisterkurse, welche inzwischen auch schon durch einige Handwerker beendet wurden. Im Jahr 2019 konnte die HwK Halle (Saale) bereits drei Handwerksmeister im Friseurhandwerk ehren, welche aus den Hauptfluchtländern stammen.

Angaben der HwK Magdeburg

2015: zwei Betriebe mit Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO

2016: acht Betriebe mit Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO

2017: 13 Betriebe mit Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO, davon 1 Betrieb mit einem angestellten Handwerksmeister

2018: 16 Betriebe mit Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO, davon 3 Betriebe mit einem angestellten Handwerksmeister

2019: 18 Betriebe mit Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO, davon 5 Betriebe mit einem angestellten Handwerksmeister

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit Barbiersalons erteilten Ausnahmegewilligungen wurden diese regelmäßig im Hinblick auf zeitlich beschränkte Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen für den Aufenthalt in Deutschland nur befristet erteilt und mit der Auflage der Nachholung der Meisterprüfung in Deutschland verbunden. Weiter sind die Ausnahmegewilligungen entsprechend der nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten grundsätzlich auf Herrenhaarschnitte beschränkt.

Frage 2:

Werden in den Läden mehr Dienstleistungen angeboten als eigentlich laut Ausnahmegewilligung bewilligt?

2.1. Wird dieses explizit kontrolliert?

2.2. Wenn ja, welche Dienstleistungen werden angeboten?

2.3. Wurden dabei Verstöße gegen die Handwerksordnung festgestellt?

2.4. Wenn ja, welche Verstöße wurden dabei festgestellt?

2.5. Kam es zur Verhängung von Ordnungs- bzw. Bußgeldern?

2.6. Welche Auflagen wurden erteilt?

2.7. Falls ja, wurde die Umsetzung dieser Auflagen kontrolliert?

2.8. Wenn ja mit welchem Ergebnis?

2.9. Waren bei diesen Kontrollen bestimmte Betriebe bzw. bestimmte Inhaber/Geschäftsführer besonders häufig auffällig?

2.10. Fielen unter 2.9. genannte Betriebe bzw. Inhaber/Geschäftsführer aufgrund von Mehrfach- bzw. Folgeverstößen auf?

2.11. Wenn ja, wie wurden diese Mehrfach bzw. Folgeverstöße geahndet?

Antwort zu den Fragen 2. bis 2.11.:

Eine Barbier­tätigkeit ist grundsätzlich kein überwachungs­pflichtiges Gewerbe. Die Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit ist lediglich bei der zuständigen Gewerbe­behörde anzuzeigen. Kontrollen erfolgen je nach Zuständigkeit durch die Gewerbe­behörden, Ordnungsämter, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, die Hauptzollämter und durch das Landesamt für Verbraucherschutz in der Regel nur anlassbezogen. Bei derartigen Kontrollen wurden seit 2015 durch die Gewerbe­behörden 16 Verstöße festgestellt. Es wurden Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein oder eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen. Die überwiegende Zahl (14) entfiel auf die Stadt Halle (Saale). In einigen Betriebsstätten wurden wiederholte Verstöße festgestellt. Diese wurden mit höheren Bußgeldern als bei festgestellten Erstverstößen sanktioniert. Auflagen wurden nicht erteilt.

Angaben der HwK Magdeburg:

Das Leistungsangebot der bei der HwK Magdeburg eingetragenen Barbiersalons richtet sich gezielt an die männliche Kundschaft. Da dafür die Eintragung besteht, sind keine Verstöße gegen die Handwerksordnung offenbar geworden. In einem Fall hatte allerdings ein Barbiersalon im Hinblick auf eine später beabsichtigte Geschäftserweiterung bereits für Damenhaarschnitte an der Geschäftstür geworben. Diese Werbung wurde nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis durch die HwK vom Betriebsinhaber entfernt.

Frage 3:

Wie viele dieser Betriebe erfüllen die Meisterpflicht im Friseurhandwerk? Bitte angeben, wie oft diese Bedingungen aufgrund eigenen Meisterbriefs oder mit­hilfe eines angestellten Friseurmeisters erfüllt sind?

Antwort zu Frage 3:Angaben der HwK Magdeburg

2015: zwei Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen nach § 8 HwO

2016: acht Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen nach § 8 HwO

2017: 13 Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen nach § 8 HwO, davon 1 Betrieb mit einem angestellten Handwerksmeister

2018: 16 Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen nach § 8 HwO, davon 3 Betriebe mit einem angestellten Handwerksmeister

2019: 18 Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen nach § 8 HwO, davon 5 Betriebe mit einem angestellten Handwerksmeister

Angaben der HwK Halle (Saale)

Zum Stichtag 21.5.2019 waren 1015 Friseur-Betriebe in der Handwerksrolle der HwK Halle (Saale) erfasst. Davon weisen 620 einen Meisterbrief beim Inhaber auf, 56 Betriebe haben einen Betriebsleiter, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und 68 Betriebe sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften, bei denen (mindestens) einer der Beteiligten die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Bei dem Rest liegen sonstige Eintragungsvoraussetzungen, wie beispielsweise Übergangsbestimmungen Deutsche Einheit vor.

Frage 4:

Wie häufig, durch welche Behörde und mit welchem Ergebnis wurden diese Betriebe in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 sowie im I. Quartal 2019 kontrolliert? Bitte aufgliedern nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Anzahl der Inhaber und Betriebsstätten. Bitte gesondert angeben, wie viele Inhaber mehr als eine Betriebsstätte haben.

- 4.1. Wurden dabei Verstöße gegen die Handwerksordnung festgestellt?
- 4.2. Wenn ja, welche Verstöße wurden dabei festgestellt?
- 4.3. Kam es zur Verhängung von Ordnungs- bzw. Bußgeldern?
- 4.4. Welche Auflagen wurden erteilt?
- 4.5. Falls ja, wurde die Umsetzung dieser Auflagen kontrolliert?
- 4.6. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 4.7. Waren bei diesen Kontrollen bestimmte Betriebe bzw. bestimmte Inhaber/Geschäftsführer besonders häufig auffällig?
- 4.8. Fielen unter 4.7. genannte Betriebe bzw. Inhaber/Geschäftsführer aufgrund von Mehrfach- bzw. Folgeverstößen auf?
- 4.9. Wenn ja, wie wurden diese Mehrfach- bzw. Folgeverstöße geahndet?

Antwort zu Frage 4.:

Auch Friseurbetriebe sind kein überwachungspflichtiges Gewerbe. Kontrollen durch die jeweiligen Gewerbebehörden erfolgen daher ebenfalls nur anlassbezogen. Durch den Salzlandkreis wurde ein Verstoß im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit aus dem Jahr 2018 gemeldet. Dieser befindet sich noch in der Bearbeitung.

Frage 5:

Wie viel Angestellte beschäftigen diese sogenannten Barbiersalons insgesamt sowie durchschnittlich?

- 5.1. Handelt es sich bei diesen Angestellten um mithelfende Familienangehörige oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen? Bitte prozentuales Verhältnis im Durchschnitt der Betriebe angeben.
- 5.2. Wie groß ist bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Anteil
 - a) kurzfristiger Beschäftigungen,
 - b) Teilzeit-/Medijobs (ab 450 €)?
- 5.3. Bei wie vielen der Beschäftigten handelt es sich um
 - a) sogenannte „Flüchtlinge“, Asylanten, Zuwanderer aus EU-Staaten (Staaten bitte jeweils angeben),
 - b) Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit? Wie viele davon mit Migrationshintergrund?

Antwort zu den Fragen 5. bis 5.3.:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da die Gewerbeämter der Kommunen dazu keine Angaben machen konnten. Die Anzahl der durchschnittlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten wird dort statistisch nicht erfasst. Ebenso werden diese auch bei den Eintragungen in die Handwerksrollen der HwK und bei den Eintragungen der IHK nicht erfasst.

Angaben zu Beschäftigten kann lediglich die Deutsche Rentenversicherung machen.

Frage 6:**Werden die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes überprüft?****6.1. Wurden Verstöße festgestellt? Wenn ja, in welcher Anzahl und aus welchem Grund?****Antwort zu den Fragen 6. bis 6.1.:**

Zu Fragen der Einhaltung des Mindestlohngesetzes, des Lohndumpings und der illegalen Beschäftigung bei Barbieren (betrifft ebenso jedes eingetragene Handwerksunternehmen) ist die Zollverwaltung durch den Gesetzgeber beauftragt worden, entsprechende Verstöße zu prüfen und zu ahnden.

So prüft das entsprechend zuständige Hauptzollamt Verstöße gegen den Mindestlohn. Betriebsprüfungen werden vom Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter durchgeführt. Unterstützt werden die Prüfer insbesondere durch die Agenturen für Arbeit, die Rentenversicherungsträger, die Arbeitsschutzbehörden und die Finanzbehörden. Das Hauptzollamt prüft u. a. auch ob die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten wurden. Dazu zählen z. B. die Mindestlöhne, der Mindesturlaub und die Zahlung von Sozialkassenbeiträgen.

Das Hauptzollamt kontrolliert weiterhin, ob die bei einer Prüfung angetroffenen Personen zu Unrecht Sozialleistungen erhalten und/oder erhalten haben. Vielfach handelt es sich dabei um Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II.

Genauso wird geprüft, ob Anhaltspunkte für die Verletzung von steuerlichen Pflichten vorliegen.

Die Prüfung der Entgeltansprüche gehört auch zum Prüfauftrag der Rentenversicherungsträger, da die entstehenden Beitragsansprüche der Sozialversicherung neben den Ansprüchen aus gezahlten Entgelten, auch aus Arbeitsentgelten, die vom Arbeitgeber aufgrund von Arbeits- und Tarifverträgen oder gesetzlicher Regelungen geschuldet werden. Die Prüfung der Rentenversicherungsträger erstreckt sich somit auch auf die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften. Werden im Rahmen von Betriebsprüfungen Verstöße festgestellt, müssen die Behörden der Zollverwaltung unterrichtet werden. Als Zusammenarbeitsbehörde sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Feststellungen der Behörden der Zollverwaltung im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sozialversicherungsrechtlich auszuwerten.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob durch die Zollbehörden Verstöße festgestellt wurden.

Frage 7:**Wie viele Inhaber von Friseurgeschäften mit welcher Anzahl von Betriebsstätten in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten waren in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 sowie im I. Quartal 2019 angemeldet?****Antwort zu Frage 7:**

Die Beantwortung dieser Frage war, auch aufgrund der besonderen Umstände (Europa- und Kommunalwahl), nicht in allen Kommunen möglich. Teilweise war eine Aufgliederung von Betriebsstätten auf Inhaber nicht möglich. Folgende Anzahlen an

„Inhabern/Betriebsstätten“ (A) beziehungsweise „Friseurgeschäften“ (B) wurden für die einzelnen Jahre als angemeldet ermittelt:

Landkreis Kreisfreie Stadt	2015	2016	2017	2018	2019 (1.Quartal)
	A B	A B	A B	A B	A B
Altmarkkreis Salzwedel	77 78	84 86	90 92	92 96	94 96
Anhalt-Bitterfeld					
Bördekreis	155 162	156 162	157 162	163 178	161 170
Burgenlandkreis					
Harz	194	195	193	198	195
Jerichower Land	82 90	79 88	78 86	83 89	83 89
Mansfeld-Südharz	71	71	73	74	74
Saalekreis	151 153	153 155	157 160	161 163	163 165
Salzlandkreis					
Stendal (NUR Stadt Stendal)	40	43	45	49	54
Wittenberg	119 134	118 131	121 137	121 137	125 144
Dessau-Roßlau	71 97	75 101	78 102	82 112	84 114
Halle (Saale)	242	246	245	246	248
Magdeburg	156	170	170	160	161